



N^{ro}. 105.

Samstag den 2. September

1837.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1192. (2) Nr. 19624.
Concursauschreibung.

Bei dem k. k. Laibacher Cameral- und Kriegszahlamte ist die erste Amtschreibersstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. C. M. erledigt. Zur Wiederbesetzung dieser, und falls dieselbe durch Vorrückung besetzt wird, zur Wiederbesetzung der zweiten und der dritten Amtschreibersstelle mit dem jährlichen Gehalte a 300 fl. C. M., wird der Concurs bis 1. October k. J. ausgeschrieben. Es haben sonach die dießfälligen Competenten ihre ordnungsmäßig documentirten Gesuche bei dieser Landesstelle, und in so ferne dieselben bereits bei einer Behörde dienen, im Wege derselben zu überreichen, und in den Competenzgesuchen insbesondere den Beweis über die vorgeschriebene Cofseprüfung, so wie der Kenntniß der Landessprache zu liefern; ferner haben sie zu bemerken, ob und in welchem Grade sie mit den Beamten des Laibacher Zahlamtes verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 24. August 1837.

Z. 1190. (2) Nr. 19172.
Verlautbarung.

Bei der k. k. illyrischen Vaudirection zu Laibach werden sechs unentgeltliche technische Practicanten aufgenommen, welchen bei der gegenwärtig geringen Anzahl von technischen Practicanten, und da in Illyrien drei Adjuten für Ingemeurs-Practicanten pr. 300 fl. bestehen, die Hoffnung auf die baldige Behebung mit einem solchen Adjutum offen steht. Die dießfälligen Bewerber werden sonach aufgefordert, nebst den in dem hohen Hofkanzleidecrete vom 16. März 1820, Z. 7251, vorgeschriebenen Eigenschaften, auch die Kenntniß der kroatischen oder wenigstens einer andern slavischen Sprache nachzuweisen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 19. August 1837.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1175. (3) ad Nr. 19066.
Nr. 33265.

N a c h r i c h t

von dem k. k. böhmischen Landes-Gubernium. — Zu der errichteten Alois Klar'schen Künstlerstiftung von jährlichen 300 fl. C. M., wird der Concurs ausgeschrieben. — Der inzwischen verstorbene k. k. Professor der Prager Universität, Doctor Alois Klar, hat unterm 2. Jänner 1833 eine Künstlerstiftung mit einem Capitale von 6000 fl. Conv. Münze errichtet, und die hievon entfallenden Interessen von 300 fl. Conv. Münze als Jahrgenuß für den betreffenden Stifftling, unter nachstehenden Bedingungen bestimmt, und zwar sind zu dieser Stiftung Künstler, nämlich Mahler oder Bildhauer berufen: a) die Böhmen zum Waterlande haben, bei deren Abgang jene aus den übrigen Ländern des österreichischen Kaiserstaates; b) die unbescholtenen Wandels und guten Rufes sind, und c) ihre vorzüglichen Talente und Anlagen zur schönen Kunst und ihre entschiedene Vorliebe zu derselben, als angehende bildende Künstler, nämlich Mahler oder Bildhauer, durch mehrere, nach dem unbefangenen Urtheile anerkannt, rechtschaffenen und bewährten Kunstverständigen gelungenen Proben und Kunstleistungen (von bloß Mechanischen ist hier keineswegs die Rede) vorthailhaft dargethan und erwiesen haben, und welche a) eifrigst bekliebt sind, ihre Ideale der Kunst mit den vorzüglichsten Meisterwerken der Vor- und Witzzeit vergleichend, zusammen zu halten, zu studieren, sich zur höchsten Dervollkommung begeistert aufzuschwingen, und in ihren Leistungen mit Erfolg zu veraugenscheinlichen, und durch das sinnige Anschauen und Studium vollendeter Meisterwerke sich und ihren Kunstdarstellungen die möglichst höchste Vollkommenheit zu erstreben. c) Der Genuß der Stiftung währt durch 2 Jahre, und kann bei vorzüglich guten, durch öffentlich gegebene Proben ausgezeichneten Talente und gemachten Fortschritten auch durch 3 Jahre bewilliget wer-

den. Die Verlängerung ist für diesen Fall eben so, wie die erste Verleihung bei dem Präsentator anzusuchen, nur entfallen für diesen Fall die Beibringung der, wie weiter unten vorkömmt, angedeuteten zwei Preiszeichnungen. f) Die Obliegenheit des Stiftungsgenießers ist keine andere, als die ihm die Liebe zur Kunst von selbst zur Pflicht macht, nämlich: daß er wenigstens zwei Drittel der anberaumten Zeit in Rom und Italien einzig der Kunst lebe, und bei dem Austritte aus der Stiftung die Kirche seines Tauf- oder letzten hierländigen Wohnortes (wenn er in Böhmen oder dem Kaiserstaate nicht geboren wäre) sogleich mit einem Producte seiner Kunst, einem Gemälde, einer Statue u. dgl. auf eine der Kunst, der Kirche, dem Vaterlande und seiner für die Mit- und Nachwelt würdige Art bedenke. g) Wird der Stiftungsgenießem einem Künstler noch ein drittes Jahr eingeräumt, so muß er die hier ausgesprochene Verpflichtung gegen die betreffende Kirche schon während diesem dritten Jahre unter den sonst zu gewärtigenden Folgen erfüllen. h) Damit jedesmahl der Kunstjüngere bei dem die höhere Weihe zur Kunst am Tage liegt, mit dieser Stiftung theilhaft werde, wird der Concurß hiezu auf

ein Jahr, nämlich bis zum 1. August 1838 ausgeschrieben, und die sich hierum bewerbenden Künstler werden aufgefordert, zwei Preisaufgaben nach eigener Erfindung zu liefern, von denen die Eine aus einem in Del gemahlten, oder in Stein oder Thon geformten Bilde mit wenigstens einer oder zwei Menschengestalten in etwas verkleinertem Maßstabe, und die andere in einer Zeichnung von mehreren Menschengestalten zu bestehen hätte, deren Darstellung aus den heiligen Schriften alten und neuen Bundes, den Legenden der Heiligen, der Geschichte überhaupt, und der des Vaterlandes insbesondere zu nehmen wäre. Diese beiden Preisarbeiten sind bis zum 1. August 1838 portofrei bei dem demahligen Stiftungspräsidenten, Herrn Paul Alois Klar, k. k. Kreiscommissär in Prag, Consc. Nr. 13 — 3, gegen Empfangsbcheinigung zu überreichen. — Die über Ernennung des Herrn Präsentators zu erfolgende Verleihung der Stiftung wird hierauf nach dem §. 6 des Stiftsbriefes öffentlich bekannt gemacht werden. — Prag den 24. Juli 1837. Heinrich Loss Ritter v. Losenu, k. k. Gubernials-Secretär.

A m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

B. 1182. (3)

B. 1053 VI.

K u n d m a c h u n g .

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in der unten angeführten Steuer-Gemeinde auf das Verwaltungsjahr 1838, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Auflösung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres, auch auf die Dauer eines weitem Jahres unter der gleichen Bedingung versteigerungsweise in Pacht ausgetothen und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Gubernial-Currende vom 20. Juni 1836, Nr. 13938, verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wennes die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Gefällenwach-Untersinspector in Möstling zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirk	Am	Bei der löbl. Bezirksobrig- keit zu	Ausrufspreis für			
				Wein, Weins- most und Maische, dann Abstmoß		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Pölland	Pölland	Siebenten September 1837 Vormittags	Pölland	528	—	139	40

Den zehnten Theil dieses Ausrufspreises haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen, die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 % Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem obgedachten Gefällenwach-Unterspector eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 24. August 1837.

Z. 1203. (1)

Nr. 10705/VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cam. Bez. Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den benannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuer-Gemeinden auf das Verwaltungsjahr 1838, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Auffündigung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres auch auf die Dauer eines weitem Jahres unter der gleichen Bedingung

versteigerungsweise in Pacht ausgeboten, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Gubernial-Currende vom 20. Juni 1836, Nr. 13938, verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerten überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Gefällenwach-Unterspector in Unter-Laitsch zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirk	Am	Bei der löbl. Bezirksobrigkeit zu	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinmost und Maische, dann Obstmost, sammt 10 % Gemeindeg- Zuschlag.		Fleisch	
				fl.	fr.	fl.	fr.
Oberlaibach	Freudenthal	9. Sep- tember 1837	Freudenthal	5130	35	1088	3

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen, die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens kön-

nen die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem obgedachten Gefällenwach-Unterspector eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 29. August 1837.

Z. 1199. (1)

Nr. 1353.

Concurs-Verlautbarung.

Bei der k. k. mährisch-schlesischen Oberpostverwaltung zu Brünn ist die Ober-Post-Verwaltersstelle, mit der ein Jahresgehalt von 1800 fl. und freie Wohnung, oder in deren Ermanglung ein Quartiergeld von 150 fl. verbunden ist, erledigt, und zu ihrer Wiederbesetzung der Concurs bis Ende September 1837 eröffnet.

Was mit dem Beifügen zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß jene, die sich um diese Stelle zu bewerben gedenken sollten, ihre documentirten Gesuche bis zu obigem Termine bei der wohlhöblichen k. k. obersten Hofpostverwaltung in Wien einzubringen haben. — Von der k. k. illyrischen Oberpostverwaltung Laibach am 28. August 1837.

3. 1208.

Verlautbarung.

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Cameral-Herrschaft Weldeß wird in Folge Weisung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung vom 5. August d. J., Z. 9424, hiezu bekannt gemacht, daß wegen Ueberlassung zur Abstockung und Verkohlung des schlagbaren, überständigen und sonst benützungsfähigen Gehölzes von 4000 — 5000 Cubikklafter in der dießherrschastlichen Cameral-Waldung Jellouza, am 18. September d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr eine Licitation bei diesem Verwaltungsamte in der Amtskanzlei abgehalten werden wird; wozu die Unternehmungslustigen mit dem Anhange zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die dießfälligen Licitationsbedingungen täglich einsehen können. — Verwaltungsamt der k. k. Cameralherrschaft Weldeß am 20. August 1837.

3. 1207. (1)

Verlautbarung.

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Cameralherrschaft Weldeß wird in Folge herabgelangter Verordnung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach ddo. 5. August 1837, Nr. 9432, hiezu bekannt gemacht, daß wegen Ueberlassung des von mehreren Partheien in der dießherrschastlichen Cameral-Waldung Jellouza eigenmächtig abgestockten Holzes bei 750 Klafter, und des bereits erzeugten Kohls bei 740 Schüttl, eine Licitation auf den 18. September d. J. Nachmittags um 2 Uhr bei dem hiesigen Verwaltungsamte in der Amtskanzlei abgehalten werde; wozu die Licitationenlustigen mit dem Bemerken zu erscheinen eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen täglich hier eingesehen werden können. — Verwaltungsamt der k. k. Staatsherrschaft Weldeß am 20. August 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1214. (1)

Es ist ein zweispänniger, sehr gut erhaltener, gelb angestrichener, mit zwei Sizen auf Federn, Spritzleder, Pack- und Flaschentaschen, dann zwei Pistolenhalftern, zwei Widerhalten, nebst Laternen versehener Steyerwagen zu verkaufen. Das Nähere ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

Nr. 543.

3. 1213.

Licitations = Nachricht.

Die auf den 4. l. M. angekündigte Licitation im Hause Nr. 142, in der Stadt am Jacobsplatz, wird wegen eingetretenen Hindernissen an einem anderen, nachträglich bekannt gegeben werdenden Tage abgehalten werden. — Laibach am 11. September 1837.

3. 1211. (1)

Meubel = Licitation.

Am 13. September d. J. Vor- und Nachmittag werden in der Stadt, Haus Nr. 193, im 2. Stock, verschiedene Küchengeräthe und Zimmer-Einrichtungsstücke, als: Canapee, Sessel, Schublad-, Kleider-, Bücher- und Aufsatzkästen, Tische und dergleichen, licitando veräußert werden, wozu die Kauflustigen hiezu mit eingeladen werden.

Laibach am 31. August 1837.

3. 1867. (105)

Leopold Paternolli, Inhaber einer wohlaffortirten Buch-, Kunst-, Musikalien- und Schreibmaterialien-Handlung in Laibach am Hauptplatze, welche stets mit allen erscheinenden erlaubten Nova's in diesen Fächern versehen ist, empfiehlt sich hiezu zum geneigten Zuspruch und zur Besorgung jeder schriftlichen Bestellung. Dem Lesepublicum der Provinz Krain und der Hauptstadt Laibach empfiehlt er auch zur geneigten Theilnahme seine Leihbibliothek, welche 5097 Bände ohne die Doubletten zählt, worunter Werke aus allen Fächern der Literatur und Belletristik in deutscher, dann auch eine schöne Anzahl in italienischer, französischer und englischer Sprache. Die Bedingungen sind sehr billig, und man kann sich sowohl auf 1 Tag als auf 8 Tage, 1 Monat, Halbjahr und 1 Jahr, nach Belieben täglich abonniren. Die Cataloge kosten zusammen 30 kr., können aber auch gratis eingesehen werden.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1178. (3) ad Nr. 20079.
Nr. 10292.

E d i c t

des k. k. illy. östr. k. k. Appellationengerichtes.
— Da bei dem k. k. Steyermärk. Landrechte eine Rathsstelle mit dem fixirten Gehalte von jährlichen 1400 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Besoldung von 1600 und 1800 fl. C. M. in Erledigung gekommen ist, so wird dieses mit dem zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche nebst der Erklärung, ob, und in welchem Grade sie mit einem Beamten des besagten k. k. Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edicts in die Wiener-Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände bei dem k. k. Steyermärk. Landrechte ein-

zubringen haben. — Klagenfurt am 10. August 1837.

Z. 1179. (3) ad Nr. 20081.
Nr. 5615.

E d i c t.

Von dem k. k. kärnth. Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht, daß bei demselben eine Registrantenstelle, mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. C. M., in Erledigung gekommen sey. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben daher ihre gehörig belegten Competenzgesuche, in welchen sie auch anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Individuo dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, längstens binnen 4 Wochen, vom Zeitpunkte der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter-Zeitung, hieher zu überreichen, und in so fern sie schon angestellt sind, durch ihre Vorstände einbegleiten zu lassen. — Klagenfurt den 9. August 1837.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 1172. (3) Nr. ¹²¹⁵⁷/₂₉₂₅ R. D.
K u n d m a c h u n g.

Nachdem die am 12. August 1837 abgehaltene Licitation, zur Lieferung der Druckarbeiten für die k. k. Cameralgefällen-Verwaltung, so wie für den Bedarf der unterstehenden k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen und Forämter, auf das Militärjahr 1838 und be-

ziehungsweise auf die Militärjahre 1838, 1839 und 1840, den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt hat, so wird eine neuerliche schriftliche Offerten-Behandlung hiermit eröffnet. Die Bedingnisse sind folgende: 1) Den beiläufige einjährige Bedarf an Druckarbeiten, der angenommene Ausrufspreis, und das entfallende 10 % Wadium ist aus nachstehender Uebersicht zu ersehen:

Forsmat Nr.	Benennung der Papier-Gattung	beiläufiger Bedarf auf ein Jahr	Ausrufspreis		entfallender Geldbetrag		Hievon entfallendes 10 % Wadium	
			Riße	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.		
1	klein Konzept	500	2	54	1450	—	145	—
2	groß dito	370	3	20	1233	20	123	20
3	mittelfein Kanzlei	40	3	20	133	20	13	20
4	klein Median-Konzept	110	3	24	374	—	37	24
5	" " Kanzlei	490	3	24	1666	—	166	36
6	groß Median	45	3	56	177	—	17	42
7	Regal	78	5	—	390	—	39	—
8	Imperial	2	6	24	12	48	1	17
Summe								
					5436	28	543	39

(Z. Amts-Blatt Nr. 105 den 2. September 1837.)

2) Die Papiergattungen zum Drucke werden von der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung nach der — bei der am 21. September

d. J. abgehalten werdenden Papierlieferungs-Licitation paraphirten Musterbögen in nachstehenden Dimensionen beigelegt:

Fors mat Nr.	Papiers Gattung	Dimensionen	
		Höhe	Breite
		Wiener Zolle	
1	klein Concept	14	18
2	groß dito	15	19
3	mittelfein Kanzlei	14	18
4	klein Median Concept	16 1/2	21
5	ditto dito Kanzlei	16 1/2	21
6	groß Median	17 1/2	23
7	Regal	20	27
8	Imperial	22	30

3) Die Lieferung der Druckarbeit muß jederzeit nach dem Inhalte der schriftlichen Bestellung, mit welcher der Druckcontrahent jedesmahl das nöthige Papier erhält, auf das pünktlichste geschehen. Der Contrahent hat für jeden Schaden zu haften, welcher durch Zeitversäumnissen Gefällen verursacht werden würde, und die Druckarbeit rein und fehlerlos zu liefern, widrigenfalls dieselbe nicht angenommen würde. — 4) Der Contrahent darf nichts in Druck legen, worüber er nicht entweder einen schriftlichen Auftrag von dem Deconomate, oder von der k. k. Cameralgefällen-Verwaltungs-Erredits-Direction erhält. — 5) Der Druckcontrahent muß sich die von der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung bestimmten Adler, Lettern und Linien selbst aus Eigenem beschaffen und jederzeit jene Lettern zum Druck nehmen, welche man verlangen wird. — 6) Bei den Druckarbeiten ist oben und unten, dann an der Seite des Papiers nicht mehr als höchstens 1 Zoll, auch, wenn es gefordert wird, am Rande nur 1/2 Zoll weiß zu lassen. — 7) Ist der Drucker unter eigener Haftung verpflichtet, Macularien von gedruckten Quittungen, Bollenen und überhaupt von allen Druckereien, wo mit den Macularien zum Nachtheile des Herrars oder des Publicums Mißbräuche gemacht werden könnten, der Cameralgefällen-Verwaltung, ohne alle Vergütung zur Verzülgung gewissenhaft zu übergeben. Bei Unterlassung dieser Uebergabe, wie auch dann, wenn von des Druckers Leuten ein solcher Bogen verschleppt oder zum Nachtheile des Herrars oder der Partheien verkauft oder verschenkt, oder wenn überhaupt von den be-

stentten Arbeiten etwas verkauft oder verschenkt, oder jemanden aus was immer für einem Grunde mitgetheilt würde, bleibt der Druckcontrahent nicht nur für allen daraus hervorgehenden Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig, sondern auch verbunden, bei jedem Bestretungsfalle eine Conventionalstrafe von 25 fl. C. M. an die k. k. Cameralgefällen-Verwaltung zu bezahlen, der es noch überdies in einem solchen Falle frei steht, sogleich den abgeschlossenen Vertrag ohne weitere Aufkündigung wieder aufzuheben. — 8) Die Zahlung geschieht nach Ausgang eines jeden Milit. Quartals, und es muß dem Conto über die gelieferten Druckarbeiten nebst der erhaltenen Bestellung auch ein Bogen von jeder gelieferten Gattung beigelegt werden. Die Conten für die Druckarbeiten müssen abgesondert nach den einzelnen Gefällen, weigen auf classenmäßigem Stämpelpapier geschrieben seyn, und jedem Conto muß die Recognition des Deconomates über die Quantität und quantitátmäßige Lieferung beigelegt werden. — 9) Für jede Quantität, welche nur unter einem Riese zum Drucke bestimmt wird, wird, mit Ausnahme der Circular-Verordnungen, deren Bedarf in der Regel nur 1/4 oder 1/2 Rieß ist, die Bezahlung des Druckerlohnes so geleistet, als wäre ein ganzer Rieß bestellt worden, was jedoch an Druckarbeiten über einen, zwei oder mehrere Riese in geringerem, einen Rieß nicht erreichenden Quantitäten bestellt wird, wird nur nach dem, im Verhältnisse zu einem Riese entfallenden Theilbetrage bezahlt. — 10) Sollte aus Versehen des Druckcontrahenten ein größeres Papierformat ge-

nommen werden, so würde nur nach der Bestellung die Zahlung geleistet. Sollte jedoch ein kleineres Papierformat verwendet worden seyn, als bestellt wurde, so hat der Contrahent die Zahlung nur nach der gelieferten Gattung anzusprechen. Könnte eine solche Lieferung nach Befunde der Cameralgefällen-Verwaltung nicht gebraucht werden, so wird dieselbe ohne weiters zurückgewiesen und es muß dieselbe sogleich ersetzt werden. — 11) Wird kein Unterschied im Preise gemacht, ob auf einem Bogen viel oder wenig gedruckt wird. — 12) Darf, es mag die Auflage groß oder klein seyn, kein besonderer Seherlohn aufgerechnet werden, nur bei den Quersätzen in den Tabellen, wenn sie auf mehreren Seiten eines Bogens vorkommen, ist der Contrahent berechtigt, um den 4. Theil des bestimmten Druckerlohns mehr aufzurechnen; bei Druckerarbeiten mit einer andern als der schwarzen Farbe wird dagegen keine Aufbesserung des Druckerlohnes Statt gegeben. — 13) Wenn beim Ablaufe des Contractes das Protocoll der noch während der Dauer desselben ausgeschriebenen Licitation über die Lieferung für die nachfolgende Zeit noch nicht genehmigt wäre, folglich erst später ratificirt würde, ist der Contrahent verpflichtet, die Druckarbeit um die Preise des alten Contractes und unter denselben Bedingungen, in so lange zu liefern, bis die Ratification einer spätern diesfälligen Licitation erfolgt, deren möglichste Beschleunigung der Cameral-Gefällenverwaltung zugesagt. — 14) Erfüllt der Contrahent die Contractbedingnisse nicht, so hat die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung die Wahl, den Contrahenten entweder zur Erfüllung der Bedingnisse zu verhalten, oder die Lieferung neuerdings auszubietten, und dieselbe ist in beiden Fällen berechtigt, für die dem Alerar zustehenden Auslagen und Nachtheile sich mittelst der erlegten Caution, und wenn diese nicht hinreichen sollte, auch aus dem übrigen Vermögen des Contrahenten schadlos zu halten. — 15) Die Lieferung wird für das Militärsjahr 1838, und beziehungsweise für die Militärsjahre 1838, 1839 und 1840, in der Art ausgebothen, daß es der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung frei steht, in jedem beliebigen Zeitpuncte den Contract vierteljährig aufzukündigen. — 16) Die Cameral-Gefällenverwaltung ist an den veranschlagten beiläufigen Bedarf weder im Ganzen, noch nach den einzelnen Gattungen gebunden, sondern derselben steht es frei, die Lieferung größerer oder kleinerer Quantitäten zu fordern, so wie auch die für die k. k. Cam. Bez. Verwaltungen zu Triest,

Görz und Klagenfurt, dann die k. k. Taxämter zu Triest, Görz und Klagenfurt erforderlichen Druckerarbeiten anderwärts bestellen zu lassen, ohne daß der Contrahent einer Mehrlieferung nach den Contractspreisen sich zu entziehen, oder für das Nichtgeleistete eine Entschädigung zu verlangen berechtigt wäre. 17) Jeder Lieferungslustige hat sein schriftliches und versiegeltes Offert mit der Aufschrift: „Offert für die Lieferung der Druckerarbeiten der k. k. illyr. Cameral-Gefällenverwaltung während der Militärsjahre 1838, 1839 und 1840,“ längstens bis 21. September 1837 Mittags um 12 Uhr im Bureau des k. k. Hofrathes und Vorstehers der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach einzulegen, um welche Zeit die eingelegten Offerte commissionell werden eröffnet und protocollirt werden, daher auch nach Ablauf dieses festgesetzten Termines auf nachträglich überreichte Offerte keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Das Offert muß den Gegenstand des Anbothes, den Preis von einem Rief der genau zu bezeichnenden Papiergattung in Buchstaben ausgedrückt, ferner das Badium in barem Gelde oder Banknoten, oder den Depositschein über das bei einem der unten bezeichneten Taxämter oder Cassen erlegte Badium, die Erklärung, auf welche Art die Caution sicher gestellt werden wolle, endlich den eigenhändig gefertigten Namen und Wohnort des Offerenten enthalten. Dasselbe ist für den Offerenten gleich nach erfolgter Ueberreichung, für das Alerar aber erst nach geschעהener Annahme des Anbothes von Seite der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung verbindlich. Offerte, welche nicht in dieser Art verfaßt sind, und die angeführten Erfordernisse nicht genau enthalten, oder bloß im Allgemeinen lauten, z. B. „ich erbieth mich, die Druckerarbeiten um $\frac{1}{2}$ Percent wohlfeiler zu liefern, als der geringste Anboth ist,“ können und werden nicht berücksichtigt werden, so wie derlei allgemeine Zusätze zu ordentlichen Offerenten ganz ohne Erfolg bleiben würden. Auch muß in der Offerte das Zeitungsblatt, in welchem die Lieferungsbedingnisse bekannt gegeben sind, mit der ausdrücklichen Erklärung des Offerenten bezogen werden, daß sich derselbe allen darin vorkommenden Bedingungen unterwerfe. 18) Der Cameral-Gefällenverwaltung steht es frei, diese oder jene Offerte zu genehmigen, oder aber nach Befinden auch alle zu verwerfen. 19) Bleibt ein nicht unmittelbar in Laibach wohnhafter Offerent Lieferungssteller, so ist derselbe verpflichtet, einen in Laibach sehaftigen legal bevollmächtigten Geschäftsführer an seiner

Statt zu bestellen, und die dießfällige Urkunde der Cameral-Gefällenverwaltung zu überreichen, mit welchem Bevollmächtigten dann allein alle Verhandlungen zu pflegen, und an den alle Zahlungen zu leisten seyn werden. 20) Der Erlag des bedungenen 10percentigen Badiums kann bei einem der k. k. Hauptämter zu Laibach, Triest oder Klagenfurt, oder auch bei den k. k. Filial-Sammlungsstellen zu Neustadt, Adelsberg, Villach oder Mitterburg in Istrien geschehen, welche darüber Depositencheine auszustellen haben, wofür dieselben die nöthige Besetzung erhielten. Diejenigen Offerenten, deren Anboth nicht angenommen wird, können sogleich, nach der ihnen hierüber zugekommenen Eröffnung, die Rückstellung des Badiums verlangen, und es wird ihnen selbes auch ohne Verzug ausgefolgt werden; von demjenigen, welcher die Lieferung erstet, wird das Badium bis zum Erlage der festgesetzten Caution zurückbehalten. 21) Der Ersteher hat längstens binnen 4 Wochen nach dem förmlichen Abschlusse des Contractes eine Caution von 10 % des ganzen ein- oder dreijährigen Vergütungsbetrages, welcher nach den bedungenen Preisen für die von ihm übernommene Arbeitslieferung entfällt, je nachdem die Lieferung auf ein oder drei Jahre bedungen wird, zu erlegen. Diese Caution kann entweder in barem Gelde, und in diesem Falle mit Einrechnung des bar erlegten Badiums, oder in öffentl. Staatsschuldverschreibungen, nach ihrem am Tage des Erlages bekannten börsemäßigen Werthe, oder durch eine pragmatikalische Sicherstellungs-Urkunde, oder endlich durch Einbelassung des durch die geleistete Arbeit ins Verdienen gebrachten Vergütungsbetrages geleistet werden. Sollte die Caution nicht rechtzeitig geleistet werden, so soll es der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung frei stehen, entweder das erlegte Badium als dem Staatsschatze verfallen zurückzubehalten, oder auf Gefahr und Kosten des durch Unterlassung des bedungenen Cautionserlages verstragsbrüchigen Contrahenten über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag auf die für zweckmäßig anerkannte Weise, und zu den Preisen, um welche diese Lieferung von einem andern Contrahenten übernommen wird, einzugehen. — 22) Nach geschעהner Annahme des Offertes wird dem Offerenten ein förmlicher Lieferungsvertrag in drei Partien abgeschlossen und ausgefertigt werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat.

Für das eine Part hat der Lieferant die classenmäßige Stempelgebühr zu berichtigen. Im Falle daß der Offerent den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das genehmigte Offert die Stelle des schriftlichen Contractes, und der unter 21) gedachte vierwöchentliche Termin hat vom Tage der Zustellung der Verhandlung, von der erfolgten Annahme des Anbothes an, zu laufen. Die Cameral-Gefällen-Verwaltung hat aber die Wahl, dem Ersteher entweder zur Erfüllung der kundgemachten Lieferungsbedingungen zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings auszubiethen, und das erlegte Badium, entweder im ersten Falle auf Abschlag der höhern Belöblichkeit, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz, zurückzubehalten; im Falle aber, als der neue Bestoth keines Erlages bedürfte, als verfallen einzuziehen. — Von der k. k. iudicischen Cameral-Gefällen Verwaltung Laibach am 21. August 1837.

3. 1184. (3) Nr. 10223/XVI.
Verlautbarung.

In Folge Bewilligung der wohlthätigen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 12. August 1837, Z. ¹¹²⁶²/₂₆₉₀ D., wird die Cameral-Eisgrube in der Gradiska-Vorstadt zu Laibach, für die Zeit vom 1. November 1837 bis letzten October 1843 an den Meistbiether in Pacht überlassen werden. — Die dießfällige Licitation wird am 4. September 1837 bei dem Verwaltungsamte der k. k. Fondsgüter zu Laibach abgehalten werden, bei welcher der letzte Pachtzuschlag jährlich 46 fl. 10 kr. als Ausrußpreis angenommen wird. — Pachtlustige werden sohin eingeladen, bei dieser Licitation mit dem 10percentigen Betrage des Ausrußpreises als Badium versehen, zu erscheinen, wobei noch bemerkt wird, daß die bezüglichen Licitationsbedingungen bei dem Verwaltungsamte der k. k. Fondsgüter zu Laibach in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirksverwaltung. Laibach am 19. August 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1187. (3)

Eine Familie wünscht einige studierende Knaben in Kost und Quartier zu nehmen. Das Nähere erfährt man am Platz, Haus Nr. 3, im 2. Stock.